



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Vermischte Literatur.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

allgemeine Politik des Gesamtstaates sich genau in der den ungarischen Interessen entsprechenden Richtung bewegt, und daß es in allen der Kompetenz des weiteren Reichsraths zufallenden Angelegenheiten in den Deutschen nicht Widersacher, sondern Verbündete finden wird: weshalb sollte es dann Bedenken tragen, mit der compacten Masse von 85 Abgeordneten, zu denen noch eine Anzahl Stammesgenossen aus Siebenbürgen kommen würden, in dem wiener Parlament zu erscheinen? Die Schwierigkeiten, die vor diesem Ziele sich aufthürmen, sind groß, aber nicht unüberwindlich, und das Ziel ist der Arbeit werth. Die Hindernisse, die Oestreich auf den gegenwärtig eingeschlagenen Wegen findet und fortdauernd finden wird, sind unüberwindlich, weil seine heutige Politik, ins Unbegrenzte und Schrankenlose strebend, bei jedem Schritte feindlich mit den Staaten und Völkern zusammenstößt, ohne deren Freundschaft es in Trümmer fallen muß, sobald Frankreich, Rußland und Italien sich die Hände zum Bunde reichen. 3.

Bermischte Literatur.

Die berühmtesten Entdeckungsexpeditionen zu Land und See, bis auf die neueste Zeit. In geschichtlichen Darstellungen herausgegeben von Dr. Eduard Schauenburg. Lehr, M. Schauenburg u. Comp. 1863. Südafrika. Erste und zweite Lieferung.

Schließt sich dem früheren Werke des geschichtl. compilirenden Verfassers „Die Reisen in Centralafrika von Mungo Park bis auf Dr. Barth und Dr. Vogel“ an. Die vorliegenden beiden Hefte enthalten als Einleitung eine Schilderung Südafrikas und seiner Bewohner im Allgemeinen, dann einen Auszug aus Sparrmanns Reisen im Hottentotten- und Kaffernlande (1772 bis 1776) und den Anfang von Excerpten aus La Baillants Besuch bei den Hottentotten (1781). In der Einleitung hat der Verfasser die in den letzten Monaten lautgewordenen, allem Anschein nach berechtigten Einwürfe gegen Livingstones Angaben in Betreff der von ihm besuchten innerafrikanischen Länder und Völker unberücksichtigt gelassen. Möge er diese Einwürfe im weiteren Verlauf der Arbeit wenigstens in einer Anmerkung mittheilen.

Geheime Geschichten und räthselhafte Menschen. Sammlung verborgener oder vergessener Merkwürdigkeiten. Herausgegeben von Friedrich Bülow. Zweite wohlfeile Auflage. Zweiter Band. Leipzig, F. A. Brockhaus. 1863.

Einige Erzählungen und Charakterbilder dieses Bandes, z. B. „Ein Prätendent

aus dem sechzehnten Jahrhundert“, „Ein Prätendent aus dem neunzehnten Jahrhundert“ (der Uhrmacher Raundorf), „Die Verhandlungen Friedrichs des Zweiten von Gotha-Altenburg mit Ludwig dem Vierzehnten“ und „Der Königstein und seine Gefangenen“ sind von Interesse, obgleich schwerlich von allgemeinem. Die Mehrzahl der übrigen Stücke aber erinnern lebhafter als manchem Käufer angenehm sein dürfte, an den umgestürzten Papiertorb eines in Detailstudien vertieften Historikers und sind mindestens für das größere Publicum, welches nach dem Titel kauft, kaum von anderem als von Maculaturwerth.

1813. Ein Gedicht in siebzehn Gefängen von Heinrich Freimann. Berlin, in Commission bei Franz Duncker. 1863.

Hundert und sechzig volle Seiten, über zwölfhundert vierzeilige Strophen, gereimte Prosa, sehr gut gemeint, sehr patriotisch, sehr gefinnungstüchtig, aber leider nicht eine Zeile Poesie darunter.

Die Wehrverfassung und die Stellvertretung. Ein Wort zur Verständigung in der Militärfrage. Von einem Rheinländer. Elberfeld, 1863. Verlag von R. L. Friderichs. 71 S.

Eine Empfehlung der Stellvertretung mit Gründen, von denen nur der eine, daß die preussische Staatsverfassung in dem §. 34: „Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz“ die Stellvertretung vorgesehen habe, neu und zwar nagelneu ist. Der biedere „Rheinländer“ mag sich hiermit zum Interpretationsrath für ein Ministerium Bismarck empfehlen, zu der Logik aber hat er wohl niemals in irgendwelcher Beziehung gestanden.

Die preussische Volksvertretung im Jahre 1863. Zweite Auflage. Berlin, 1863. Verlag von Alexander Jonas.

Versucht, das preussische Abgeordnetenhaus durch eine Uebersicht über dessen Thätigkeit während der letzten Session von dem Vorwurf zu reinigen, nicht fleißig gewesen zu sein und die Zeit mit unnützen Reden vergeudet zu haben. Für die ungeheure Mehrzahl der urtheilsfähigen Preußen wird das nicht nöthig sein, indeß ist es immerhin gut, den wahren Sachverhalt zu constatiren, und so geben auch wir hier nach dem in der Broschüre mitgetheilten grabowschen Bericht eine kurze Uebersicht. Das Haus war mit Ausschluß der Ferien sechzehn Wochen versammelt und hielt in dieser Zeit, abgesehen von den 247 Commissionsitzungen, 48 Plenarsitzungen, jede von durchschnittlich fünf Stunden. 72 schriftliche und viele mündliche Berichte lieferten den Stoff zu letzteren. Von der Regierung wurden dem Hause 34 Vorlagen, meist Gesetzentwürfe, gemacht, von denen 14 die Zustimmung beider Häuser des Landtags erlangten, 11 nur in den Commissionen durchberathen wurden, 6 sich beim Schluß des Landtags noch in der Vorberathung in den Commissionen befanden, 2 die Uebereinstimmung beider Häuser nicht erreichten und 1 (der Gesetzentwurf über die Reisekosten und Diäten der Abgeordneten) von vornherein vom Abgeordnetenhause abgelehnt wurde. Mitglieder des Hauses ferner brachten 6 Gesetzentwürfe ein. Von letzteren gelangte der eine, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, trotz der sofortigen Ablehnung der Regierung an das Herrenhaus, zwei, die Kreisordnung und die Aufhebung der Paragraphen 312 und 337 der Criminalordnung betreffend, kamen in den Commissionen zum Abschluß, drei wurden in letzteren nicht völlig durchberathen. Von der Regierung und den Mitgliedern des

Hauses gingen sodann (mit Einschluß von 11 Interpellationen) 32 Anträge ein, von denen 20 im Plenum und 4 in den Commissionen erledigt wurden. Die Zahl der beim Hause eingegangenen Petitionen betrug 576. Davon wurden in den Commissionen berathen 447, während 129 wegen plötzlichen Schlusses der Session unerledigt bleiben mußten. Von jenen 447 kamen im Plenum 144 zur Erledigung, und zwar 40 durch Ueberweisung an das Ministerium zur Abhilfe, und 104 durch Uebergang zur Tagesordnung. Der Verfasser kommt auf Grund dieser Angaben zu dem Resultat: „Die Vertreter des Volks haben mit Eifer und Anstrengung ihren Pflichten obgelegen, sie haben mit allen Kräften darnach gestrebt, die ihnen gestellte Aufgabe, das Interesse des Volkes wahrzunehmen, zu erfüllen.“ Wir theilen diese Meinung und wollen sie für die neuen Wahlen bestens zur Berücksichtigung empfohlen haben.

Soll der Richter auch über die Frage zu befinden haben, ob ein Gesetz verfassungsmäßig zu Stande gekommen ist? Gutachten für den vierten deutschen Juristentag erstattet von Dr. Rudolf Gneist, ord. Professor der Rechtswissenschaft an der Universität Berlin. Berlin, 1863. J. Springer.

Erörtert mit gründlicher Sachkenntniß und großem Scharfsinn die drei Fragen: 1) hat nach der deutschen Gerichtsverfassung der Richter das Recht und die Pflicht, bei Anwendung der „Gesetze“ zuvor zu prüfen, ob das, was sich als Gesetz ankündigt, nach dem bestehenden Verfassungsrecht wirklich ein Gesetz ist, ob es namentlich, wo dies die Verfassung vorschreibt, mit ständischer Zustimmung ergangen ist? — 2) Wenn insbesondere die Staatsregierung nach allgemeinen Grundsätzen des Staatsrechts oder besonderer Verfassungsurkunden „Verordnungen“ außer den mit Zustimmung der Stände promulgirten Gesetzen erläßt, hat dann der Richter zu prüfen, ob diese Verordnung innerhalb der verfassungsmäßigen Competenz der Staatsregierung erlassen, und ob sie im Allgemeinen gültig, beziehungsweise für den vorliegenden Fall richterlicher Entscheidung bindende Kraft hat? — 3) Haben die Gerichte bei der ihnen zustehenden Prüfung der „Verfassungsmäßigkeit“ der Gesetze und Verordnungen bloß die formelle Competenz der sogenannten Factoren der Gesetzgebung zu prüfen, oder haben sie auch weiter materiell zu prüfen, ob eine gesetzliche Norm mit einem göttlichen Gebote oder einer Forderung der absoluten Vernunft oder mit einem höheren in der positiven Verfassung des Staates ausgesprochenen Grundsatz in Widerspruch steht?

Die Antwort hierauf erklärt zunächst, weshalb diese Fragen bei früheren Erlassen der Landesherren nicht aufgetreten sind. Es war eben ein allgemeines verfassungsmäßiges Zustimmungsrecht der Landstände zu den Verordnungen des Landesherren niemals anerkannt. Letzterer konnte seinen Gerichten die Normen vorschreiben, nach welchen sie Recht sprechen sollten. Es fehlte an einem festen gesetzlichen Kriterium, wozu noch materiell die seit dem siebzehnten Jahrhundert sinkende Gewalt der Landstände und die sachliche Unmöglichkeit kam, die Staatsgewalt grundsätzlich an die Zustimmung solcher Stände zu binden. Wenn aber nun, so fährt der Verfasser fort, die neueren Verfassungsurkunden die ständische Zustimmung zu den Gesetzen ausdrücklich verlangen, so ist durch ein allgemeines Gesetz auch den Gerichten ein für alle Mal die Norm vorgeschrieben, nach welcher sie die ihnen vorliegende Gesetzkunde zu beurtheilen haben. Nach Einführung geschriebener Verfassungen

sind also obige drei Fragen folgendermaßen zu beantworten: 1) Die Gerichte haben im Gebiet ihrer Civil- und Strafsachzuzufachen zu prüfen, ob die nach Einführung der Landesverfassung publicirten „Gesetze“ verfassungsmäßig, namentlich mit der erforderlichen Zustimmung der Kammern promulgirt sind; andernfalls solche nicht zur Anwendung zu bringen. Die Gerichte haben als entscheidende Norm dabei die Verfassungsurkunde selbst und allgemeine Rechtsgrundsätze zu befolgen, insbesondere auch den Grundsatz, daß instrumenta publica eine Vermuthung der Wahrheit und Legalität begründen. 2) Die Gerichte haben im Kreise ihrer Competenz insbesondere zu ermitteln, ob und wie weit die publicirten „Verordnungen“ der Staatsregierung nach der Landesverfassung Gesetzeskraft haben oder nicht. 3) Den Gerichten steht dagegen keine Prüfung darüber zu, ob die verfassungsmäßigen Organe von ihrer Befugniß, Gesetze zu geben, den rechten Gebrauch gemacht haben, also keine Prüfung, ob es eine *lex rationabilis* sei, ob sie gegen das *jus divinum* verstoße, ob der Landesherr und seine Kammern bei der Beschließung des Gesetzes etwa garantierte Rechte von Körperschaften oder allgemeine Grundsätze der Verfassung nicht gebührend berücksichtigt haben. Eine solche Appellation von den landesherrlichen Gesetzen an die Reichsgerichte fand früher statt, ist aber auf die neuern Gerichte nicht übertragen. Der Landesherr und seine Stände sind in ihrer gesetzgebenden Gewalt den eignen Landesgerichten nicht untergeordnet, sondern die Landesgerichte ihnen. Allerdings besteht in den nordamerikanischen Freistaaten ein Verhältniß der Art, allein nur als Folge der republikanischen Verfassung. Da den Factoren der Gesetzgebung hier die nothwendige Permanenz fehlt, um eine Garantie gegen übereilte und durch wechselnde Interessen bestimmte Beschlüsse der gesetzgebenden Körper zu gewähren, so hat man durch Ueberordnung der Gerichte als Wächter für gewisse grundvertragsmäßige Schranken einige Vorzüge der erblichen Monarchie zu erhalten gesucht. Für die deutsche Gerichtsverfassung paßt diese transcendente Gewalt des höchsten Gerichtshofes sicherlich nicht. Jene letzte Garantie liegt vielmehr sicherer in der Erbmonarchie, einem zweiten permanenten und einem dritten gewählten Körper, in ihrem Zusammenwirken bei der Gesetzgebung; sie liegt darin wenigstens soweit, wie menschliche Institutionen eine solche überhaupt gewähren können. — Der Juristentag hat sich bekanntlich mit großer Majorität für die Auffassung Gneists entschieden, die beste Empfehlung des Schriftchens, welches wir hiermit den Juristen unter den Lesern d. Bl. zur Beachtung ans Herz gelegt haben wollen.

Homerische Blätter von Immanuel Bekker. Beilage zu dessen *Carmina homerica*, Bonn 1858. Bonn, Adolph Marcus, 1863. 330 S.

Unter den Philologen unseres Jahrhunderts ragt Immanuel Bekker durch eine Eigenschaft hervor, welche in Folge der jetzt allgemeinen Gewohnheit, dem Studium des Alterthums von vornherein die Richtung auf einen bestimmten wissenschaftlichen und literarischen Ertrag zu geben, immer seltener geworden ist, durch die Unmittelbarkeit seines Sprachgefühls. Charakteristisch für ihn ist, was wir ihn einmal äußern hörten, daß Korax als Nationalgriecher den beneidenswerthen, einem Deutschen unerreichtbaren Vorzug eines natürlichen Verständnisses für die Sprache seiner Vorfahren gehabt habe, und doch ist keinem Deutschen das alte Griechisch so sehr zur Muttersprache geworden, wie Bekker, dem auch mit so vielen neueren Sprachen innig vertrauten. Daher erklärt sich die Leichtigkeit, mit welcher es ihm gelungen ist, im

Laufe der Jahre eine staunenswerthe Anzahl umfangreicher Schriftstellertexte herzustellen und dadurch nicht bloß unserer Lectüre, sondern auch unserer Kenntniß des Sprachgebrauchs eine neue Grundlage zu geben, ein im Auslande fast mehr als in Deutschland anerkanntes Verdienst; daher erklären sich ebenso auch die oft gerügten und in der That sehr großen Mängel mancher unter seinen Handschriftenvergleichen, indem er, nicht anders als wie jeder von uns über die Druckfehler eines deutschen Buches fortliest, in fehlerhafte Stellen nicht selten unwillkürlich das Richtige und Sprachgemäße hineintrug.

Der Form, in welcher die moderne philologische Wissenschaft ihre Resultate in unzähligen Büchern und Büchlein aufzuspeichern pflegt, erscheint Bekker im Ganzen abgewandt: liebt er es doch bei seiner Geistesart mehr die Schriften der Alten als die Schriften über die Alten zu lesen. Aber zu seiner Zeit verschmäht er es nicht, seine grammatischen und kritischen Kenntnisse auch zu theoretischen Erörterungen zu verwerthen. Die Fragen der homerischen Kritik haben an ihm namentlich in früheren Jahren einen ihrer bedeutendsten Bearbeiter gefunden. Als Student und junger Hauslehrer betheiligte er sich in zwei in der jenaer Literaturzeitung abgedruckten Recensionen an dem Streite zwischen seinem Lehrer Wolf und Heyne; spät nahm er diese Thätigkeit wieder auf, indem er in einer Anzahl von Abhandlungen in den Monatsberichten der berliner Akademie die gereiften Resultate seiner homerischen Forschungen niederlegte. Diese Arbeiten, welche durch Reichthum des Inhalts vollauf ersetzen, was sie an Seitenzahl vermissen lassen, litten bisher an einem Fehler, an der Unzugänglichkeit: darum muß es allen Freunden dieser Studien willkommen sein, daß der greise Verfasser sich entschlossen hat, sie unter dem oben angegebenen bescheidenen Titel als Beilage zu seiner Ausgabe der homerischen Gedichte zusammenzustellen. Es sind darin jene beiden Recensionen aus den Jahren 1806 und 1809 mit den aus den vierziger, fünfziger und sechsziger Jahren stammenden Arbeiten der Akademieberichte vereinigt: haben die ersteren, deren jugendlich heftigen Ton Bekker in der Vorrede liebenswürdig entschuldigt, mehr ein historisches Interesse, so sind die letztern von dem bedeutendsten wissenschaftlichen Werthe für die Gegenwart. Mögen sie grammatische, lexikalische oder metrische Fragen zum Gegenstande haben, immer zeigt sich nicht bloß die sorgfältigste Beobachtung des Thatbestandes, sondern auch ein durch langjährige Uebung erworbenes überaus feines Sensorium für den eigenthümlichen Ton und Hauch des epischen Zeitalters in Sprach- und Versbehandlung. Sie sind von dem Gedanken durchzogen, daß die homerischen Gefänge bei aller übrigen Verschiedenheit durch einen gemeinsamen Grundcharakter der Sprache und des Versbaues verbunden seien, den die mündliche und schriftliche Ueberlieferung der Folgezeit vielfach verschüttet habe, der sich aber bei aufmerkamer Beobachtung wieder herstellen lasse. Den Aufsatz über den Anfang der Odyssee, der bei seinem ersten Erscheinen in den Akademieberichten unter den Philologen verdientes Aufsehen machte, wird jeder Literaturfreund mit Interesse lesen; denn die Incongruenzen des nach dieser Seite viel weniger als die Ilias besprochenen Gedichtes können nicht knapper und klarer zur Darstellung gebracht werden als hier geschehen ist.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Moriz Busch.

Verlag von F. A. Herbig. — Druck von C. C. Elbert in Leipzig.